

Für das Vorgehen des Untersuchungsführers in der Beschuldigtenvernehmung hat der Grundsatz der Präsomtion der Unschuld (§ 6 StPO) Bedeutung. Die Durchsetzung der Gesetzlichkeit in ihrer Einheit mit Parteilichkeit, Objektivität und Wissenschaftlichkeit sichert auch die Durchsetzung dieses strafprozessualen Grundsatzes. Er erfordert, daß der Untersuchungsführer stets von dem Grundsatz der Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans auszugehen hat. Es verbietet sich daher jegliche Handlung, die diese Beweisführungspflicht auf den Beschuldigten übertragen soll.

So muß der Untersuchungsführer stets beachten, daß er sich auch nicht durch Argumentationen oder Äußerungen gegenüber dem Beschuldigten in Widerspruch zu diesem Grundsatz bringt. Das kann bereits durch ein Verlangen erfolgen, der Beschuldigte solle beweisen, daß er die Wahrheit sagt oder sich nicht an einem bestimmten Ort aufgehalten hat bzw. durch Bemerkungen, der Beschuldigte könne reden, was er wolle, man glaube ihm sowieso nur das, was er beweisen könne usw.

Das Prinzip der Präsomtion der Unschuld ist in der Beschuldigtenvernehmung stets gewahrt, wenn der Beschuldigte auf Grund der Beweislage überführt wird oder durch anderes rechtlich exaktes Vorgehen zur Aussage veranlaßt wird. Die Wahrung der Rechte Beschuldigter in der Beschuldigtenvernehmung ermöglicht ihm in jedem Falle, eine Stellungnahme abzugeben und von Möglichkeiten der Verteidigung Gebrauch zu machen.

So ist es zweckmäßig im Zusammenhang mit Beweismittelvorlagen und auch belastenden Aussagen Beschuldigter Fragestellungen zu verbinden, welche Umstände seitens Beschuldigter zu ihrer Verteidigung bzw. Entlastung vorgebracht werden können.

Die Bestimmung des § 6 (2) StPO, daß Beschuldigte nicht als schuldig behandelt werden dürfen, ist für das Vorgehen in der Beschuldigtenvernehmung von unmittelbar praktischer Bedeutung.